



## Erneuerung der

### Satzung über die Gesamtanlage „Esslingen am Neckar“

Bekannt gemacht in der Esslinger Zeitung Nr. 139 vom 20.06.2015

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 27 Absatz 1 Ziffer 6 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 18.05.2015 im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart folgende

## Satzung

beschlossen:

### § 1 Unterschutzstellung

- (1) Das Orts-, Platz und Straßenbild im Bereich des in § 2 näher beschriebenen Gebiets der Stadt Esslingen am Neckar wird als Gesamtanlage „Esslingen am Neckar“ unter Denkmalschutz gestellt.
- (2) Der Gesamtanlagenschutz dient der Erhaltung des historischen Orts-, Platz- und Straßenbilds. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

### § 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das im Lageplan des Stadtplanungs- und Stadtmessungsamts Esslingen am Neckar vom 03.05.2001 dargestellte Gebiet der Stadt Esslingen am Neckar. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

### § 3 Schutzgegenstand

Gegenstand des Schutzes ist das Erscheinungsbild der in § 2 bezeichneten Gebiete der Stadt Esslingen am Neckar. Der Schutz umfasst

1. das äußere Bild der Stadt, wie es sich dem Betrachter von den umgebenden Hängen aus bietet, sowie
2. das innere Bild der durch die historische Bebauung geprägten Straßen und Plätze sowie Grün-, Frei- und Wasserflächen, insbesondere
  - das Gebiet der ehemaligen Reichsstadt Esslingen als Dokument der vorindustriellen Stadtentwicklung in Grund- und Aufriss mit ihren öffentlichen und privaten Gebäuden,
  - die Gebiete der ehemaligen Pliensau- und Obertorvorstadt als Überlagerungsbereiche zwischen vorindustrieller Stadtanlage und der frühen, planmäßigen Stadterweiterung des 19. Jahrhunderts,
  - die Gebiete westlich und östlich außerhalb der ehemaligen spätmittelalterlichen Stadtummauerung mit Gewerbe- und Wohnstandorten sowie zahlreichen öffentlichen Gebäuden als wichtige städtebauliche Dokumente der für Württemberg bedeutenden industriellen Entwicklung Esslingens seit dem frühen 19. Jahrhundert.

### § 4 Genehmigungspflicht für Veränderungen

08/2015

- (1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der Stadt Esslingen am Neckar als untere Denkmalschutzbehörde. Genehmigungspflichtig sind insbesondere
  - die Errichtung, Änderung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
  - die Errichtung sonstiger Anlagen und Einrichtungen, soweit diese nicht nur vorübergehend ist, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum,
  - Außenwandbekleidungen und Bedachungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, Verblendungen, Verputz und Farbe baulicher Anlagen nebst Fassadenelementen wie Türen, Fenster und Fensterläden, Markisen, Jalousien, Werbeanlagen, Automaten, Schaukästen, Antennenanlagen, Außenbeleuchtungen, Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung,
  - die Veränderung von Grün-, Frei- und Wasserflächen und den Neckarkanalufeln.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.
- (4) Bedürfen Veränderungen nach Absatz 1 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalrechtlichen Genehmigung. Vorhaben, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sind, sind von der Genehmigung nach Absatz 1 ausgenommen.
- (5) Anträge auf Genehmigung sind bei der Stadt Esslingen am Neckar einzureichen.
- (6) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrige Veränderungen vorgenommen, kann die Wiederherstellung des geschützten Bilds angeordnet werden.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde eine der in § 4 Absatz 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwider handelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Absatz 1 Ziffer 6 Denkmalschutzgesetz.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes geahndet werden.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gesamtanlage Esslingen am Neckar vom 23. Juli 2001 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Baurechtsamt